



5. Ergänzung zu

Betriebs- und Benutzungsordnungen für die Dienstleistungseinrichtungen sowie zu den Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz durch Hochschulangehörige und im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit gem. § 15 Abs. 3 Z. 20 und Z. 21 HG 2005 i.d.g.F.

Aufgrund von § 1 Abs. 2 des 2. COVID-19-Hochschulgesetzes (2. C-HG, BGBl II Nr. 76/2021) wird als Maßnahme zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie vom Rektorat in Ergänzung zu den Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz durch Hochschulangehörige und im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit, kundgemacht im Rahmen der Betriebs- und Benutzungsordnungen im Mitteilungsblatt 22 vom 17.11.2020 und in Abänderung der letzten Ergänzungen vom 1. Oktober 2021, kundgemacht im Mitteilungsblatt 36, nachfolgende Regelung beschlossen und erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Nachfolgende Regelungen gelten für das Betreten aller Gebäude der Privaten Pädagogischen Hochschule (PHDL), ausgenommen jener, in denen per Verordnung andere Regelungen gelten.

§ 2 Gebäude der PHDL

- (1) Das Betreten der Gebäude der PHDL ist – unbeschadet der Pflicht zur Einhaltung der sonstigen vorgeschriebenen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 – nur zulässig, wenn Studierende, Studienwerber*innen, Lehrende, Prüfende, Aufsichtspersonen sowie sonstige anwesende Personen einen Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr erbringen.

Als Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr gilt:

1. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a. Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 - b. Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 - c. Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test (PCR) auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,
2.
 - a. ein Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde.
 - b. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.



3. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests (PCR) auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf.

Das Testergebnis kann auf dem Mobiltelefon gespeichert abrufbar sein. Zur Beurteilung der ausreichenden Aktualität des Tests ist auf das geplante Ende des Verlassens der Gebäude der PHDL abzustellen.

Der Nachweis ist während der gesamten Dauer des Aufenthaltes an der PHDL mit sich zu führen und auf Verlangen der*des Lehrveranstaltungsleiter*in, der*des Prüfer*in, der Aufsichtsperson bzw. den vom Rektorat nominierten Personen vorzuweisen.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Zuständig für die Vollziehung dieser Bestimmungen ist das Rektorat.
- (2) Zuständig für die Durchführung der Kontrolle der Nachweise gem. §2 ist die*der Lehrveranstaltungsleiter*in, die*der Prüfer*in bzw. die Aufsichtsperson bzw. die vom Rektorat nominierte Person.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Regelung tritt am 15. November 2021 in Kraft, ersetzt die im Mitteilungsblatt der PHDL kundgemachte, vierte Ergänzung zu Betriebs- und Benutzungsordnungen vom 1. Oktober 2021 (MB 36/2021) und tritt mit Ablauf des 28. Februar 2022 außer Kraft.